

K3-T-37/051-2012

F Ö R D E R V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

dem Land Niederösterreich,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
im Folgenden kurz: "Land" oder "Förderer" genannt,

und der

Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften Errichtungsgesellschaft m.b.H. als Fördernehmer,
im Folgenden kurz: "KL" genannt

Präambel

1. Die KL wurde zum Zweck gegründet, als Träger einer Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften zu fungieren. Nach der Akkreditierung als Privatuniversität wird die KL voraussichtlich den Namen "Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften" tragen.
2. Das Land hat – insbesondere als Träger der a.ö. Krankenanstalten in Niederösterreich – ein erhebliches Interesse daran, dass im Bereich der Gesundheitswissenschaften qualitativ hohe Arbeit geleistet wird und daher die Ergebnisse der Privatuniversität rasch den Patienten in Niederösterreich zugute kommen.
3. Qualitätssicherung in einschlägiger Forschung und im Tagesbetrieb der a.ö. Krankenanstalten in Niederösterreich verlangt qualifiziertes Personal. Dieser Bedarf soll durch die (zukünftige) KL zu einem Teil abgedeckt werden können.

I.

Durch diesen Vertrag sollen Forschung und Lehre der KL, insbesondere aber folgende Tätigkeiten unterstützt und gefördert werden:

- (a) Aufbau und umfassende Betriebsführung der KL in Krems, St. Pölten und Tulln.
- (b) Anbot eines Studiums der Humanmedizin und der Studiengänge Beratungs- und Psychotherapiewissenschaften (Bachelor) sowie Neurorehabilitationswissenschaften (Master) unter der Voraussetzung der Umsetzungsmöglichkeit der gültigen Bologna-Architektur oder eines Diplom- und Doktorratsstudiums.
- (c) Etablierung einer – insbesondere auch am Bedarf der Krankenanstalten in Niederösterreich orientierten – international anerkannten und wettbewerbsfähigen Forschungsqualität und -kapazität.

- (d) Sonstige den gemeinnützigen Zwecken des Unternehmens dienliche Tätigkeiten.

II.

Der Förderer verpflichtet sich, der KL für ihre in Pkt. I aufgezählten, im öffentlichen Interesse gelegenen Tätigkeiten pro Jahr eine Förderung zu geben, die das Land auf Basis eines von der KL vorgelegten und mit dem Land akkordierten Budgets verbindlich zusagt. Diese Zusage soll bei Vorliegen des akkordierten Budgets ehestmöglich, spätestens jedoch zum 30.6. des jeweils vorangehenden Geschäftsjahres erfolgen (das Geschäftsjahr der KL beginnt jeweils am 1.10. und endet am 30.9. des darauffolgenden Kalenderjahres). Die Förderung hat alle aus der Erfüllung der in Pkt. I aufgezählten Aufgaben entstehenden Kosten einschließlich allfälliger Investitionen/Instandhaltungskosten in angemietete Baulichkeiten, aller Betriebskosten, aller Personalkosten und aller Verwaltungskosten unter Abzug aller vereinnahmter Erträge und Kostenersätze zu berücksichtigen.

III.

1. Für Anlaufkosten und die Geschäftsvorbereitung werden bei nachgewiesenem Bedarf im Jahr 2013 (Jänner – September) bis zu € 1.330.000,-- gegeben.
2. Der Finanzierungsbeitrag des Förderers wird ab dem Wintersemester 2013/2014 unbefristet in der Höhe von maximal 3.500.000,-- p.a. gegeben.

Der Finanzierungsbeitrag reduziert sich um Stipendien, die der Förderer an Studierende vergibt und die direkt der KL als Studienbeiträge zufließen, sofern diese Mittel nicht zur Abgangsdeckung benötigt werden. Die Berechnung erfolgt dergestalt, dass am Ende eines jeden Studienjahres jene Beträge berechnet werden, die der KL als Studiengebühren zugeflossen sind, addiert und vom Finanzierungsbeitrag in Abschlag gebracht werden. Dem sich so ergebenden Betrag wird ein allfälliger finanzieller Abgang zugezählt. Erreicht oder übersteigt der sich so ergebende Betrag den Finanzierungsbeitrag von € 3.500.000,--, so steht der Finanzierungsbeitrag in voller Höhe zu.

Ist die sich ergebende Summe geringer, so reduziert sich der Finanzierungsbeitrag um die Differenz zwischen der errechneten Summe und € 3.500.000,--.

3. Die KL verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu setzen, sodass der jährliche Finanzierungsbeitrag des Förderers im geringstmöglichen Ausmaß in Anspruch genommen werden muss.
4. Die Förderung ist wertbeständig vereinbart und wird auf dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 wertbezogen. Basis für die Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2013 verlautbarte Indexzahl (Wertmesser). Der Betrag erhöht sich im gleichen Prozentsatz, wie sich die für den Fälligkeitsmonat verlautbarte Indexzahl gegenüber dem Wertmesser erhöht.

Schwankungen bis einschließlich 5 % nach oben bleiben unberücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Grundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Sollte der Verbraucherindex nicht mehr verlautbart werden, gilt sein Nachfolgeindex oder der nächstähnliche Index als vereinbart.

IV.

Die Auszahlung der jährlichen Förderung erfolgt ausschließlich an die KL, und zwar in 4 gleichen Raten bis zum 15. der Monate November, Februar, Mai und August des laufenden Geschäftsjahres der KL (1.10. bis 30.9. des darauffolgenden Kalenderjahres).

V.

1. Bedingung für die Auszahlung der jährlichen Förderung ab 15. November des jeweiligen Geschäftsjahres der KL (in 4 gleichen Raten bis zum 15. der Monate November, Februar, Mai und August) ist die Vorlage folgender Unterlagen bis spätestens 15. November des jeweiligen Förderjahres (= Geschäftsjahr der KL):
 - (a) die voraussichtliche Erfolgsrechnung der KL des vorausgegangenen Förderjahres, die vom Aufsichtsrat und von der Generalversammlung der KL zur Kenntnis genommen wurden,
 - (b) der Anfangs- und Endbestand an liquiden Mitteln (Kassa und Konto) per 1.10. und 30.9. des vorausgegangenen Förderjahres (= Geschäftsjahres der KL),
 - (c) der ausgeglichene detaillierte Jahresvoranschlag samt Investitions- und Personalstellenplan der KL des jeweiligen Förderjahres, der durch den Aufsichtsrat und der Generalversammlung der KL genehmigt wurde,
 - (d) Auflistung aller Studienanfänger/innen,
2. Bedingung für die Auszahlung der Schlussrate zum 15. August des jeweiligen Förderjahres ist die Vorlage folgender Unterlagen bis spätestens 30. April des jeweiligen Förderjahres:
 - (a) Abrechnung des vorausgegangenen Förderjahres in Form einer detaillierten Gewinn- und Verlustrechnung, die dem Schema der Budgetierung exakt folgt und einen unmittelbaren Soll-Ist-Vergleich zwischen Budget- und Abrechnungszahlen zulässt. Die Gegenüberstellung ist in ihrer "Richtigkeit und Vollständigkeit" durch die Unterschrift eines vertretungsbefugten Organs des Fördernehmers (KL) zu bestätigen. Die Abrechnung ist um die Anfangs- und Endbestände an liquiden Mitteln (Kassa und Konto) per 1.10. und 30.9. des jeweiligen Abrechnungsjahres zu ergänzen.
 - (b) Der von einem Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss der KL des vorausgegangenen Förderjahres, der von der Generalversammlung der KL genehmigt wurde.

- (c) Stand der passiven Rechnungsabgrenzungen (nicht verbrauchte Fördermittel) der KL sowie Eigenkapitalquote der Gesellschaft.
 - (d) Jahresabschluss des vorausgegangenen Förderjahres der KL gemäß dem Schema der Budgetierung, deren Vollständigkeit und Richtigkeit durch die Unterschrift des/der vertretungsbefugten Organs/Organe der KL zu bestätigen ist.
 - (e) Jahrestätigkeitsbericht des vorausgegangenen Förderjahres nach einem einheitlichen, mit der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung abgestimmten Schema.
 - (f) Vollständig ausgefülltes statistisches Datenblatt der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung des vorausgegangenen Förderjahres.
 - (g) Sämtliche Protokolle des Aufsichtsrates und der Generalversammlung der KL des vorausgegangenen Förderjahres.
3. Die KL hat die unter Abs. 1 und 2 angeführten Unterlagen jeweils gesammelt dem Land vorzulegen.
 4. Bedingung für die Auszahlung der jährlichen Förderung ist weiters, dass dem Land die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Vertreter als Mitglied des von der KL einzurichtenden Aufsichtsrats namhaft zu machen. Diesem Mitglied ist in allen für den Förderer wesentlichen Belangen ein entsprechendes Mitwirkungs- und Stimmrecht im Aufsichtsrat einzuräumen. LandesvertreterIn ist der/die jeweilige LeiterIn der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung. Darüber hinaus ist der/die LandesvertreterIn zu den Generalversammlungen einzuladen und über jede Einleitung schriftlicher Beschlussfassung der Gesellschafter zu informieren. Der/die LandesvertreterIn ist berechtigt, an den Generalversammlungen als Gast ohne Stimmrecht teilzunehmen.
 5. Bedingung für die Auszahlung der jährlichen Förderung ist weiters, dass die KL im Einvernehmen mit dem Land eine Kommission (einen Beirat) einrichtet, welcher die einzuhaltenden wissenschaftlichen und ethischen Standards für die Forschung und Lehre der KL festlegt und überwacht. Die Festlegungen und Empfehlungen dieser Kommission (dieses Beirats) sind zu befolgen.
 6. Zwischen den Vertretern der KL und des Landes haben vierteljährliche Besprechungen über die wirtschaftliche Entwicklung der KL stattzufinden.

VI.

Die KL hat zu gewährleisten, dass pro Studienjahr bis zu 40 % der Studienplätze für Studenten/Studentinnen zur Verfügung stehen, welchen das Land ein Stipendium für das Studium an der Privatuniversität gibt.

VII.

Die KL verpflichtet sich, die Landesförderung nur zur Deckung der unter Punkt I als Fördergegenstand definierten Vorhaben zu verwenden und nach den Grundsätzen der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.

VIII.

Die KL verpflichtet sich, sich jährlich – neben der Einhebung von angemessenen Studiengebühren – sowohl um Förderungen als auch um sonstige Finanzierungen (Sponsorenleistungen, Leistungserlöse, Eigenleistungen etc.) zu bemühen.

IX.

1. Die KL verpflichtet sich, Reserven im Sinne von Rücklagen vorzusehen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sie eine dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) bzw sonstigen rechtlichen Grundlagen angemessene Eigenkapitalquote im Sinne des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) aufweist. Freie Rücklagen dürfen aber maximal in jenem Ausmaß gebildet werden, als eine Eigenkapitalquote von maximal 15% nicht überschritten wird.
2. Weitere nicht verbrauchte Fördermittel sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen und in Folgeperioden zur Abdeckung allfälliger sonstiger und zukünftiger Risiken (zB aus Einnahmen- und/oder Ausgabenschwankungen) zu verwenden.

X.

Die KL verpflichtet sich, das Land bei erstmaliger Kenntnis eines drohenden bilanziellen Verlustes oder Abganges unverzüglich und unaufgefordert hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen und einen geeigneten Vorschlag zu machen, wie der auftretende Abgang bedeckt werden soll.

XI.

1. Während der Laufzeit dieses Vertrages ist die KL berechtigt und verpflichtet, allfällige Zufallsgewinne / Überschüsse bzw Verluste / Abgänge aus einem Wirtschaftsjahr im Folgejahr gemäß der obigen Zweckwidmung zu verwenden bzw. abzudecken.
2. Auch im Fall eines Abganges/Verlustes in einem Wirtschaftsjahr und dessen Abdeckung im Folgejahr ist eine bestmögliche und wirtschaftlich vertretbare Betriebsführung im Jahr der Abgangs- bzw Verlustabdeckung zu gewährleisten.
3. Die Förderung des Landes ist ein Beitrag zur Kostendeckung.

4. Es gilt jedoch als vereinbart, dass die Reserven im Sinne der passiven Rechnungsabgrenzung von nicht verbrauchten Fördermitteln des Landes Niederösterreich (sog. PRA) per Bilanzstichtag eines Jahres (30.9.) den Wert von 25% des tatsächlichen Betriebsaufwandes laut testiertem Jahresabschluss der KL desselben Jahres nicht übersteigen dürfen.
5. Tritt der Fall ein, dass der Grenzwert dennoch überschritten wird, so ist der KL im Folgejahr nach Vorlage des testierten Jahresabschlusses ein derart geringerer Landesförderanteil zuzuteilen, dass der Grenzwert von 25% eingehalten wird.
6. Die KL ist im Hinblick auf die zu bildenden Reserven verpflichtet, für eine zinsoptimale, jedoch risikoarme Veranlagung der Liquiditätsreserven zu sorgen.

XII.

Die KL trägt die Verantwortung für ihre Angaben, die Durchführung der jährlichen Vorhaben (Projekte), die Einhaltung der geschätzten Kosten und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung.

XIII.

Die KL verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, i.d.g.F. und dessen Durchführungsbestimmungen anzuwenden. Das NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, LGBl. 7200, und dessen Durchführungsbestimmungen finden Anwendung.

XIV.

Die auf die Kosten der geförderten Vorhaben (Projekte) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn die KL hinsichtlich der Vorhaben (Projekte) vorsteuerabzugsberechtigt ist.

XV.

Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung von bzw. über Ansprüche der KL aus einer vom Land zugesagten Förderung ist ohne schriftliche Zustimmung des Landes Niederösterreich diesem gegenüber unwirksam.

XVI.

Die KL weist die widmungsgemäße Verwendung der Förderung folgendermaßen nach:

1. Einrichtung und Sicherstellung eines einheitlichen kaufmännischen Rechnungswesens, eines begleitenden Controllings sowie eines Cash-Management.

2. Vorlage folgender Unterlagen bis spätestens 30. April des dem Förderjahr nachfolgenden Kalenderjahres:
 - (a) Abrechnung in Form einer detaillierten Gewinn- und Verlustrechnung, die dem Schema der Budgetierung exakt folgt und einen unmittelbaren Soll-Ist-Vergleich zwischen Budget- und Abrechnungszahlen zulässt. Die Gegenüberstellung ist in ihrer "Richtigkeit und Vollständigkeit" durch die Unterschrift eines vertretungsbefugten Organs des Fördernehmers (KL) zu bestätigen.

Die Abrechnung ist um die Anfangs- und Endbestände an liquiden Mitteln (Kassa und Konto) per 1.10. und 30.9. des jeweiligen Abrechnungsjahres zu ergänzen.
 - (b) Von einem Wirtschaftsprüfer testierter Jahresabschluss der KL, der von der Generalversammlung der KL genehmigt wurde.
 - (c) Jahresabschluss der KL gemäß dem Schema der Budgetierung, deren Vollständigkeit und Richtigkeit durch die Unterschrift des/der vertretungsbefugten Organs/Organe der KL zu bestätigen ist.
 - (d) Jahrestätigkeitsbericht nach einem einheitlichen, mit der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung abgestimmten Schema.
 - (e) Vollständig ausgefülltes statistisches Datenblatt der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung.
 - (f) Sämtliche Protokolle des Aufsichtsrates und der Generalversammlung der KL.
 - (g) Werbemittel (Plakate, Prospekte etc.) und Presseberichte.
3. Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen der KL – unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen – mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung sowie mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Ende der Vertragslaufzeit.
4. Das Land und all seine Kontrollinstanzen sind berechtigt, in sämtliche Unterlagen der KL Einsicht zu nehmen. Die KL ist verpflichtet, sämtliche vom Land und all ihren Kontrollinstanzen verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

XVII.

Die KL hat durch Verwendung des beziehungsweise der vom Land genannten Logos in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich durch Anbringung des Hinweises "Gefördert durch das Land Niederösterreich" auf sämtlichen geeigneten Medien auf die Förderung durch das Land hinzuweisen.

XVIII.

Die KL sowie Art, Zweck und Höhe der jeweiligen Förderung werden im regelmäßig erscheinenden "Bericht über die Förderungsmaßnahmen" veröffentlicht.

Die KL stimmt einer Verwendung ihrer Daten durch das Land gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, i.d.g.F. ausdrücklich zu.

XIX.

1. Im Verhältnis zwischen dem Land und der KL ist unter anderem das Kulturförderungsgesetz 1996 und die dazu ergangenen Richtlinien anzuwenden. So kann das Land auch eine Evaluierung der Tätigkeit der KL insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der in § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 genannten Ziele verlangen.
2. Das Land hat die Förderung ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn
 - (a) die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde,
 - (b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
 - (c) die Förderung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde, insofern an die KL in dem dem Förderjahr nachfolgenden Kalenderjahr keine Förderung für (ein) neue/s Vorhaben (Projekt/e) mindestens in Höhe der nicht verwendeten Förderung vergeben wird,
 - (d) die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden,
 - (e) das Land in anderer Weise irregeführt wurde oder
 - (f) über das Vermögen der KL das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde.
3. Das Land behält sich bei einer allfälligen Rückforderung das Recht vor, den rückzuerstattenden Betrag vom Tag seiner Auszahlung an mit einem marktüblichen Zinssatz zu belasten.

XX.

Aus wichtigem Grund kann dieser Vertrag von jedem Vertragspartner jederzeit und mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- (a) die trotz Mahnung des jeweils anderen Vertragspartners wiederholte und grobe Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages und/oder

- (b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KL oder die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung.

XXI.

1. Für den Fall, dass die Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften nicht von der KL errichtet und/oder betrieben werden sollte, hat die KL das Recht die vorliegende Vereinbarung durch einseitige Erklärung auf jenen Rechtsträger zu überbinden, der die Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften errichtet und/oder betreibt. Die Überbindung ist dem Land durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag werden nicht getroffen.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
4. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.

XXII.

Die KL verpflichtet sich, das Land bezüglich allen aus Anlass der Ausführung dieses Vertrages entstehenden Rechtsansprüchen und Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten.

XXIII.

Für Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten vereinbart. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen.

XXIV.

1. Etwaige mit der Errichtung und Ausfertigung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben trägt die KL.
2. Soweit die Verpflichtung einer Anzeige dieses Vertrages beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern besteht, ist diese von der KL wahrzunehmen.
3. Sämtliche Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung (einschließlich Errichtung und Ausfertigung dieses Vertrages) trägt jeder Vertragspartner selbst.

XXV.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

St. Pölten, am

Krems, am

Für das Land

Für die KL

(Dr. Erwin Pröll)
Landeshauptmann

Geschäftsführerin

Geschäftsführer